

Ropohl & Partner

Sozietät von Rechtsanwälten·Notare

Dr. Rainer M. Ropohl
Rechtsanwalt¹ und Notar

Dr. Jasper Mauersberg
Rechtsanwalt und Notar

Uwe Beller
Rechtsanwalt

Axel Feller
Rechtsanwalt^{2 33}

Fachanwaltschaften:

¹ Arbeitsrecht

² Bau- und Architektenrecht

³ Familienrecht

In Kooperation mit der
BUST – Steuerberatungs-
gesellschaft mbH

In Bürogemeinschaft
mit Rechtsanwalt
Roland Blachowski

Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter

Roscherstraße 13
30161 Hannover

Gerichtsfach 282

Parkhäuser: Raschplatz
oder Hotel Schweizerhof

Telefon: (05 11) 34 34 14

Telefon Notariat: 34 21 33

Telefax: (05 11) 34 34 75

info@ropohl-partner.de
www.ropohl-partner.de

AG Hannover PR 200178

Bankhaus Hallbaum

KNR: 173 773

BLZ: 250 601 80

Sparkasse Hannover

KNR: 773 220

BLZ: 250 501 80

Deutsche Bank Hannover

KNR: 200 80 50

BLZ: 250 700 24

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
I. Wer vertritt mich, wenn ich Nichts mehr regeln kann?	- 1 -
II. Allgemeine Vollmacht, Vorsorgevollmacht und Vorsorgeverfügungen	- 4 -
III. Patientenverfügung (Hilfe zum und beim Sterben)	- 5 -
IV. Geltung der Vollmacht	- 7 -
V. Inkrafttreten der Vollmacht "ab Verlust der Geschäfts- fähigkeit"	- 8 -
VI. Bestellung eines weiteren Bevollmächtigten	- 10 -
VII. Kontrolle des/der Bevollmächtigten	- 10 -
VIII. Notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht	- 12 -
1. Form der Vollmacht	
2. Kosten	
IX. Notarielle Vollmacht und Banken	- 13 -
X. Aufbewahrung, Registrierung der Vollmacht	- 14 -

Anlage:

Muster einer notariellen Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung

Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter

I. Wer vertritt mich, wenn ich Nichts mehr regeln kann?

Für die meisten Menschen ist es heute eine Selbstverständlichkeit, in den unterschiedlichen Bereichen des Lebens Vorsorge zu treffen (z.B. durch Lebens-, Haftpflicht-, Kasko-, Feuer-, Rechtsschutzversicherungen etc.). Ein wichtiger Bereich wird dabei allerdings noch oft verdrängt oder schlicht vergessen:

Was ist wenn ich eines Tages wegen einer Erkrankung, Behinderung oder eines Unfalls nicht mehr in der Lage bin, meine Angelegenheiten selbst zu regeln?

Wer vertritt mich dann?

Ohne entsprechende Vorsorge ist in derartigen Fällen vom Gericht auf Antrag ein **Betreuer** zu bestellen, der dann die Angelegenheiten des zu Betreuenden wahrzunehmen hat (§§ 1896 ff. BGB).

Das Verfahren beim Betreuungsgericht kann längere Zeit dauern, da regelmäßig zunächst ein Gutachten über die Notwendigkeit der Betreuerbestellung eingeholt werden muss (§ 68 b Abs. 1 S. 1 FGG).

Die Auswahl des Betreuers obliegt dem Gericht. An Vorschläge der Antragsteller ist es nicht gebunden. Dem Vorschlag ist nur zu entsprechen, wenn es dem Wohl des zu Betreuenden nicht zuwider läuft (§ 1897 Abs. 4 S. 1 BGB).

Möglicherweise kommt man auf diesem Wege zu einem **Berufsbetreuer**, der eine Vielzahl von Probanden zu betreuen hat, schlecht zu erreichen ist und die persönliche Situation des Betreuten nicht oder nur eingeschränkt kennt. Dies kann in der Praxis zu erheblichen Zeit- und Reibungsverlusten bei der Fällung und Durchsetzung wichtiger Entscheidungen führen.

Hinzu kommt, dass sich der Betreuer für eine Reihe von Maßnahmen die vorherige Zustimmung des Gerichts einholen muss, was ebenfalls die Gefahr von Zeitverlust mit sich bringen kann. Zu nennen sind hier u.a.

- Verfügungen über Forderungen und Wertpapiere
- Grundstücksgeschäfte
- Verträge über die entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts
- Abschluss von Pacht- oder Mietverträgen
- Aufnahme von Krediten
- Erteilung einer Prokura (§§ 1908i, 1821, 1822 BGB).

All dies lässt sich durch die rechtzeitige Erteilung einer sogenannten

Vorsorgevollmacht

vermeiden.

Hierunter wird gemeinhin eine Vollmacht verstanden, die der Vollmachtgeber in gesunden Zeiten erteilt, um insbesondere für den Fall der **altersbedingten Gesundheits-/ Geisteschwäche** eine von ihm selbst ausgesuchte vertrauenswürdige Person zu haben, die nach seinen Wünschen handelt.

Die Vorsorgevollmacht kann den Bevollmächtigten aber auch zu Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen bevollmächtigen, wenn diese dem geschäftsfähigen Betroffenen krankheitsbedingt zu mühselig erscheinen, z.B. wenn der schwerkranke Patient zwar noch wachen Geistes ist, sich aber körperlich oder seelisch zu schwach fühlt, um seine Wünsche gegen Angehörige, Ärzte und Pflegepersonen nachhaltig durchzusetzen.

Die Vorsorgevollmacht gewährt dem Betroffenen wesentlich mehr Selbstbestimmung und Freiheit als im Falle einer Betreuerbestellung. Die freie Auswahl eines oder mehrerer Bevollmächtigten, die Bestimmung des Gegenstands sowie des Umfangs der Vollmacht stehen ganz in seinem Belieben. Er kann – Geschäftsfähigkeit vorausgesetzt – die Vollmacht jederzeit beenden, beschränken oder den Bevollmächtigten austauschen.

Als Gegenstand einer Vorsorgevollmacht kommen grundsätzlich **sämtliche Rechtsgeschäfte** in Betracht, soweit sie nicht vertretungsfeindlich sind, wie z.B. die Errichtung einer Verfügung von Todes wegen (vgl. §§ 2064, 2274 BGB). In Betracht kommen aber auch **höchst persönliche Entscheidungen**, die Gegenstand einer Patienten- oder Betreuungsverfügung sein können, etwa nach § 1904 II i.V.m. I S. 1 BGB, betreffend die Einwilligung in eine Untersuchung des Geisteszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

Wegen der starken Kostenbelastung der Länder-Justizhaushalte und dem Wunsch der Politik, die **Selbstverantwortung** der Menschen zu stärken, sind schon seit einiger Zeit erhebliche Anstrengungen der Justizminister des Bundes und der Länder zu beobachten, die Bevölkerung vom Nutzen derartiger Altersvorsorgevollmachten zu überzeugen. So bietet u.a. das Bundesjustizministerium Broschüren mit Mustern und erläuternden Texten zu den Vorsorgevollmachten aber auch zu den Patientenverfügungen an (zum Download unter www.bmj.bund.de unter Ratgeber „Betreuungsrecht“ und „Wer klug ist baut vor“).

In der Anlage wird der Entwurf einer notariell zu beurkundenden Vorsorgevollmacht vorgestellt, der in der notariellen Praxis entwickelt wurde und sich bewährt hat.

II. Allgemeine Vollmacht, Vorsorgevollmacht u. Vorsorgeverfügungen

1. Vollmacht in Vermögensangelegenheiten

Teil II. des Musters enthält im ersten Abschnitt eine umfassende Vollmacht in **Vermögensangelegenheiten**. Hierbei handelt es sich um eine **Generalvollmacht**.

In der Aufzählung werden alle wesentlichen von der Vollmacht umfassten Angelegenheiten näher umschrieben, ohne dass damit allerdings eine Beschränkung nur auf diese Fälle verbunden wäre. Die Aufzählung dient in erster Linie der Aufklärung und Information des Vollmachtgebers. Er soll eine präzise Vorstellung davon erhalten, wie weit seine Vollmacht in vermögensrechtlichen Angelegenheiten reicht, um ggf. auch Einschränkungen vornehmen zu können (z.B. Herausnahme von Grundstücksgeschäften oder aber die Bestellung von zwei Bevollmächtigten, die in bestimmten Fällen nur gemeinsam handeln dürfen).

Von großer Bedeutung ist die Frage, ob der Bevollmächtigte von den **Beschränkungen des § 181 BGB** (Verbot des Selbstkontrahierens) befreit werden soll oder nicht. Eine derartige Befreiung ist z.B. dann wichtig, wenn Vollmachtgeber und Bevollmächtigter, was z.B. bei Eheleuten durchaus nicht selten ist, gemeinsames Vermögen (z.B. Immobilien, Wertpapierdepots) besitzen und der Bevollmächtigte dann sowohl für den Vollmachtgeber als auch für sich selbst handeln muss. Andererseits ist mit der Befreiung von § 181 BGB das größtmögliche Maß an Vertretungsmacht verbunden, das unser Recht kennt. Dies unterstreicht den besonderen **Vertrauenscharakter**, der in der Vollmacht in Teil IX. nochmals ausdrücklich betont wird.

2. Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten

In Teil III. wird sodann Vollmacht auch in **persönlichen Angelegenheiten** erteilt.

Die dort enthaltene Aufzählung dient nicht nur der **Aufklärung** und **Information** des Vollmachtgebers, sondern in erster Linie der **zweifelsfreien Festlegung des Inhalts** der Vollmacht. Eine solche ließe sich, anders als im vermögensrechtlichen Bereich, mit einer nur kurzen abstrakten Formel nicht erreichen.

Anders als bei der Vollmacht in Vermögensangelegenheiten, wo im Einzelfall die Erteilung von Untervollmachten (z.B. bei Grundstückskaufverträgen an die Büroangestellten des beurkundenden Notars) sinnvoll sein kann, ist hier die Erteilung entsprechender Untervollmachten wegen des in der Regel **höchst persönlichen** Charakters der Vollmacht im Normalfall ausgeschlossen.

III. Patientenverfügung (Hilfe zum und beim Sterben)

Teil IV. enthält sodann **Verfügungen** des Vollmachtgebers als Patient (Hilfe zum und beim Sterben). Der wissenschaftlich und technische Fortschritt macht es möglich, dass wir heute schwerkranken Menschen helfen können, für die es noch vor nicht allzu langer Zeit keine Rettung gegeben hätte. Für viele Menschen bietet diese Perspektive Hoffnung und Chance, für andere dagegen die Angst vor einer Leidens- und Sterbensverlängerung durch Apparatemedizin.

In diesem Spannungsfeld bewegt sich jeder Arzt, wenn er Entscheidungen über lebensverlängernde Maßnahme zu treffen hat.

Rechtlich ist es so, dass er für jede Behandlung grundsätzlich die **Zustimmung des Betroffenen** braucht. Ist der kranke Mensch noch entscheidungsfähig, so kann er selbst dem Arzt diese Zustimmung geben oder verweigern. Wie aber soll der Arzt den Willen eines Menschen feststellen, wenn dieser nicht mehr in der Lage ist ihn zu äußern? Wer in einer derartigen Situation vermeiden will, dass ein Anderer über das Ob und Wie der ärztlichen Behandlung entscheidet, muss in einer **Patientenverfügung** festhalten, ob und inwieweit er in Situationen der eigenen Entscheidungsunfähigkeit bestimmte medizinische Maßnahmen wünscht oder nicht. Mit einer derartigen Verfügung ist es möglich, **Einfluss** auf die ärztliche Behandlung zu nehmen und seine persönlichen Wertvorstellungen zum eigenen Leben und Sterben als Teil des Selbstbestimmungsrechts durchzusetzen.

Der durch das 3. Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechtes (Gesetz vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2286) neu in das Gesetz aufgenommene § 1901 a BGB hat hier eine grundlegend neue Rechtslage geschaffen. Während Patientenverfügungen bis dahin in der Ärzteschaft vielfach lediglich als Wunsch bzw. Empfehlung des Patienten für seine Behandlung verstanden und angewendet wurden, sind der-

artige Verfügungen nunmehr grundsätzlich verbindlich. Sowohl ein Betreuer als auch ein Bevollmächtigter sind daraufhin nunmehr gesetzlich verpflichtet, dem in der Verfügung niedergelegten Willen des Patienten Ausdruck und Geltung zu verschaffen (§ 1901 a Abs. 1 S. 2 BGB).

Eine wirksame Patientenverfügung hat, als **aktueller Wille** des Beteiligten, grundsätzlich **Vorrang** vor einer späteren Entscheidung eines Bevollmächtigten oder Betreuers. So lange eine Einwilligung des Betroffenen wirksam ist, bedarf es keiner stellvertretenden Einwilligung durch einen Betreuer oder Bevollmächtigten.

Da die wirksam errichtete Patientenverfügung im Zweifel den **fortwirkenden aktuellen Willen** des Patienten wiedergibt – unabhängig vom Zeitablauf seit Errichtung – ist eine **Erneuerung** in regelmäßigen Abständen **nicht notwendig**.

Die **Verbindung von Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht** bringt vor allem folgende **Vorteile**:

Den Adressaten einer Patientenverfügung, insbesondere den behandelnden Ärzten, steht in der Person des vom Betroffenen ermächtigten Bevollmächtigten ein Ansprechpartner zur Verfügung, dem der Betroffene vertraut und der seinen Willen authentisch übermitteln kann.

Wird mit einer Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht verbunden, besteht für das gesamte Vorsorgepaket das Problem der „Aktualität“ grundsätzlich nicht, da sich der Bevollmächtigte dazu in Vertretung des Betroffenen äußern kann. Er kann den in der Patientenverfügung erklärten Willen interpretieren. Die Verbindung mit einer Vorsorgevollmacht gewährleistet ferner, dass die Patientenverfügung im Erkrankungsfall den Ärzten mitgeteilt wird.

Eine Patientenverfügung unterliegt jedoch auch nach neuem Recht hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit **Grenzen**. Sie kann nicht verbindlich sein, soweit sie die Adressaten (insbesondere Ärzte und Pfleger) zu **rechtswidrigem Verhalten** anweist, vor allem soweit **aktive Sterbehilfe** verlangt wird.

Des Weiteren bedürfen Bevollmächtigte bei der Einwilligung in ärztliche Maßnahmen mit **möglicherweise schwerwiegenden Folgen, freiheitsentziehender Unterbringung** und **anderen freiheitsentziehenden Maßnahmen** (§§ 1904 und 1906 Abs. 1 u. 4 BGB) unter den gleichen Voraussetzungen wie Betreuer der **betreuungsgerichtlichen Genehmigung**.

Die Entscheidung des Betreuungsgerichts kann allen Beteiligten **Sicherheit** geben:

Dem **Arzt**, der nicht genau abschätzen kann, ob wirklich die medizinischen Voraussetzungen der Patientenverfügung gegeben sind; dem **Bevollmächtigten**, der sich unter Umständen eigenen Gewissensbissen und moralischen Vorhaltungen von Angehörigen des Vollmachtgebers ausgesetzt sieht;

und schließlich dem **Staatsanwalt**, der alle Beteiligten aus jeglicher strafrechtlicher Verantwortung entlassen kann.

IV. Geltung der Vollmacht

1. In Ziffer I. Abs. 2. ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Vollmacht **über den Tod des Vollmachtgebers hinausgehend** Gültigkeit behält und erst mit dem Widerruf durch den/die Erben erlischt.

Anders als z.B. im spanischen Recht führt nach deutschem Recht der Tod des Vollmachtgebers nicht automatisch zum Erlöschen der Vollmacht (§ 672 BGB).

Die **Weitergeltung** der Vollmacht auch nach dem Tode des Vollmachtgebers ist für **den/die Erben** u.U. von großer Bedeutung, da auch bei einer eindeutigen Erbfolge die Erwirkung eines vom Nachlassgericht zu erteilenden **Erbscheins** Wochen und u.U. sogar Monate dauern kann. In diesem Zeitraum wäre(n) der Erbe/die Erben ohne eine entsprechende Vollmacht mangels eines entsprechenden Erbnachweises nicht handlungsfähig.

Dies könnte z.B. beim Tod eines Freiberuflers (Arzt, Rechtsanwalt, Steuerberater) oder eines Firmeninhabers verheerende Auswirkungen haben, da ein Praxis-/Firmennachfolger schnell gefunden werden muss und die Patienten/Mandanten/Kunden ansonsten abwandern. Des Weiteren könnten auch Verfügungen über Konten, da die Banken hierfür ebenfalls einen Erbnachweis verlangen, bis zum Erhalt des Erbscheins nicht vorgenommen werden, wodurch die Erben u.U. in eine wirtschaftliche Notlage geraten könnten.

2. Die Vollmacht gilt im Übrigen so lange als **fortbestehend**, wie der Bevollmächtigte im Besitz des **Originals** oder im Falle notarieller Beurkundung einer **Ausfertigung** ist.

Dies ist bedeutsam für den **Widerruf** einer Vollmacht, der wegen ihres besonderen **Vertrauenscharakters** jederzeit möglich sein muss. Hier genügt die bloße Erklärung des Vollmachtgebers, seine Vollmacht zu **widerrufen**, nicht.

So lange der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde in **Besitz** hat, besteht nach §§ 172 Abs. 1, 173 BGB die Vertretungsmacht auch dann weiter, wenn die Vollmacht nicht mehr wirksam ist. Der Vollmachtgeber muss sich deshalb, um dem Vollmachtswiderruf auch Dritten gegenüber Wirksamkeit zu verleihen, die Vollmachtsurkunde zurückgeben lassen. Weigert sich der Bevollmächtigte

tigte oder ist die Urkunde verloren gegangen, so muss sie der Vollmachtgeber in einem relativ komplizierten Verfahren beim jeweiligen Amtsgericht für **kraftlos erklären** lassen. Hierauf wird in Ziffer IX. Abs. 2 des Musters ausdrücklich hingewiesen.

Vor diesem Hintergrund ist es für den Vollmachtgeber wichtig zu wissen, wie viele Vollmachtsurkunden im Umlauf sind. Im Falle notarieller Beurkundung vermerkt der Notar deshalb auf dem beim ihm verbleibenden Urkundensoriginal, wann und wem er jeweils Ausfertigungen der Vollmacht erteilt hat.

V. Inkrafttreten der Vollmacht „ab Verlust der Geschäftsfähigkeit“

In der Praxis ergibt sich immer wieder das Problem, dass der Vollmachtgeber, der bei Erteilung der Vollmacht ja noch regelmäßig **geschäfts- und handlungsfähig** ist, die Vollmacht nicht sofort, sondern vielmehr erst mit **Eintritt des Vorsorgefalls** in Kraft gesetzt resp. an den Bevollmächtigten herausgegeben wissen will. Wie lässt sich dies erreichen?

1. Teilweise wird empfohlen, die **Wirksamkeit** der Vollmacht davon abhängig zu machen, dass der Vollmachtgeber **geschäftsunfähig** oder **betreuungsbedürftig** ist.

Eine solche bedingte Vollmacht ist zwar rechtlich zulässig; die damit verbundenen **praktischen Probleme** sind jedoch kaum lösbar:

- Zunächst wäre ein **urkundlicher Nachweis** darüber erforderlich, dass die Vollmacht wirksam geworden ist.
- Weiterhin müsste ein geeigneter **Gutachter** gefunden werden, der zweifelsfrei feststellt, dass der Vollmachtgeber **geschäftsunfähig** geworden ist. Da die Geschäftsfähigkeit häufigen Schwankungen unterliegt, wird es für einen **Psychiater** schwer sein, in den Grenzfällen dies zu bescheinigen.
- Schließlich ist zu berücksichtigen, dass (je nach Formulierung der Bedingung) die **Geschäftsunfähigkeit** nicht zu irgendeinem Zeitpunkt, sondern zum Zeitpunkt der Ausübung der Vollmacht gegeben sein muss. Ein älteres Gutachten eines Psychiaters wäre deshalb zum Nachweis des Bedingungseintritts in der Gegenwart untauglich.

Derart bedingte Vorsorgevollmachten sind deshalb grundsätzlich **nicht zu empfehlen**.

2. Bei **notarieller Beurkundung** der Vollmacht ist statt dessen folgende Gestaltung möglich:

Die Vollmacht erhält die **aufschiebende Bedingung**, dass sie erst wirksam wird, wenn der Bevollmächtigte eine **Ausfertigung der Urkunde** erhält.

Gleichzeitig wird der Notar vom Vollmachtgeber gem. § 51 II BeurkG angewiesen, dem Bevollmächtigten eine Ausfertigung erst zu erteilen, wenn eine **ärztliche Bescheinigung** vorliegt, dass der Vollmachtgeber nicht mehr in der Lage ist, die in der Vollmacht erfassten Angelegenheiten selbst wahrzunehmen.

Auch diese Gestaltung ist aus den in der vorstehenden Ziffer aufgeführten Gründen wenig praxistauglich. Hinzu kommt, dass Ärzte zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung nicht verpflichtet sind und sie in der Regel auch nur höchst ungern ausstellen wollen, wenn sie die rechtliche Tragweite kennen.

3. Vorzuziehen ist deshalb in der Praxis folgende Regelung:

- a) Der Vollmachtgeber **weist** den beurkundenden Notar an, dem Bevollmächtigten nicht sogleich, sondern vielmehr erst aufgrund **späterer schriftlicher Anweisung** die für den Gebrauch der Vollmacht benötigte **Ausfertigung** zu erteilen. Bis dahin erhält der Bevollmächtigte lediglich eine **einfache Fotokopie** zur Kenntnisnahme. Da nicht auszuschließen ist, dass der Vollmachtgeber zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr handlungs-/geschäftsfähig ist, sollte der Vollmachtgeber zweckmäßigerweise verfügen, dass insoweit auch eine entsprechende schriftliche Anweisung einer **Vertrauensperson** (Ehefrau, Sohn/Tochter) ausreichen soll.
- b) Als **Alternative** kommt in Betracht, dass der Vollmachtgeber den Notar anweist, zwar sogleich eine Ausfertigung der Vollmacht auszustellen, diese jedoch nicht dem Bevollmächtigten, sondern zunächst ihm (dem Vollmachtgeber) zur **Aufbewahrung an einem sicheren Ort** zu übersenden. Der Bevollmächtigte erhält dann wiederum zunächst nur eine einfache Kopie zur Kenntnisnahme. Sodann verfügt der Vollmachtgeber schriftlich (Adressat wieder eine Vertrauensperson) die Herausgabe der bei ihm verwahrten Ausfertigung an den Bevollmächtigten zum entsprechenden Zeitpunkt.
- c) Juristisch am saubersten kann den Bedenken des zweifelnden Vollmachtgebers Rechnung getragen werden, in dem die Vollmacht mit **Ausübungsbeschränkungen** lediglich im **Innenverhältnis** zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten erteilt wird. So kann der Bevollmächtigte umfassend handeln, ohne die **Voraussetzungen** nachweisen zu müssen. Es bleibt aber gegenüber dem Vollmachtgeber **rechenschaftspflichtig**, ggf. **schadensersatzpflichtig** bis hin zur **strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Untreue**.

Allerdings sollte in der Urkunde ganz deutlich gemacht werden, dass die Ausübungsbeschränkungen, die häufig im Einzelnen aufgeführt werden, tatsächlich nur das **Innenverhältnis** betreffen und **nicht gegenüber einem Dritten** nachzuweisen oder von diesem zu prüfen sind.

Anderenfalls wäre die Vollmacht praktisch wertlos, da der Dritte, dem die Vollmacht vorgelegt wird, in der Regel weder bereit noch in der Lage ist, die in der Urkunde beschriebenen Voraussetzungen für den Gebrauch der Vollmacht zu prüfen.

Eine entsprechende Regelung ist in Ziffer V. des Musters als Gestaltungsvorschlag enthalten.

VI. Bestellung eines weiteren Bevollmächtigten

In Ziffer VII. des Musters ist die Bestellung eines weiteren Bevollmächtigten für den Fall vorgesehen, dass der primär Bevollmächtigte an der Ausübung der Vollmacht (z.B. wegen Todes oder Geschäftsunfähigkeit oder wegen altersbedingter Gebrechlichkeit oder Wegzugs) gehindert ist.

Im Innenverhältnis wird der weitere Bevollmächtigte allerdings angewiesen, von der Vollmacht erst Gebrauch zu machen, wenn feststeht, dass der primär Bevollmächtigte nicht mehr handeln kann oder will.

Ansonsten gelten für den weiteren Bevollmächtigten die gleichen Bestimmungen wie für den (Haupt-)Bevollmächtigten. Allerdings kann der weitere Bevollmächtigte nicht die Hauptvollmacht widerrufen.

Bei der Einsetzung eines oder mehrerer Ersatzbevollmächtigten könnte durchaus zwischen der Bevollmächtigung in **Vermögensangelegenheiten** oder in **persönlichen Angelegenheiten** differenziert werden. Dies steht im Belieben des Vollmachtgebers.

VII. Kontrolle des / der Bevollmächtigten

Ob der Zweck einer Vorsorgevollmacht erreicht und die Belange des Vollmachtgebers gewahrt werden, hängt entscheidend von der **Person des Bevollmächtigten** ab.

Hält dieser sich nicht an die ihm intern erteilten Weisungen, so sind seine Rechtshandlungen Dritten gegenüber **gleichwohl wirksam**. Auch die gewissenhafteste Ausgestaltung der Vollmachtserklärung

kann deshalb nichts bewirken, wenn der Bevollmächtigte nicht bereit oder nicht geeignet ist, die erteilte Vollmacht auch tatsächlich im Sinne des Vollmachtgebers auszuüben.

Zur **besseren Kontrolle** des Bevollmächtigten sind verschiedene (im anliegenden Muster nicht enthaltene) Gestaltungen möglich:

- a) Eine klassische Methode, dem Vollmachtgeber zusätzliche Sicherheit zu verschaffen, ist das **Vier-Augen-Prinzip**. Gerade in Vermögensangelegenheit wünschen Vollmachtgeber öfters, dass mehrere Bevollmächtigte nur **gemeinschaftlich vertretungsberechtigt** sein sollen.

Hier ist allerdings darauf zu achten, dass beide Bevollmächtigte (eine größere Anzahl verbietet sich wohl in der Praxis) unschwer erreichbar sind, um die Vollmacht nicht leer laufen zu lassen. Bei der Vollmacht in **Gesundheitsangelegenheiten** ist zu bedenken, dass unter Umständen **schnelle Entscheidungen** getroffen werden müssen. Wenn hier einer der Bevollmächtigten erst eine weite Anreise zu erledigen hat, wäre eine so gestaltete Vollmacht **praxisuntauglich**.

- b) Eine andere Möglichkeit ist, dass der Betroffene einem von mehreren Bevollmächtigten die **Überwachung des handelnden Bevollmächtigten** und die Wahrnehmung seiner Rechte als Vollmachtgeber überträgt, also in Anlehnung in § 1896 III BGB einen **Überwachungs- und Kontrollbevollmächtigten** bestellt.

Ergeben sich unter den Bevollmächtigten unüberbrückbare **Meinungsverschiedenheiten** über die Wünsche und das Wohl des Vollmachtgebers und blockieren sich die mehreren Bevollmächtigten gegenseitig, so kann sich jeder von ihnen an das **Betreuungsgericht** wenden, damit dieses ein **Betreuungsverfahren** einleitet.

- c) Wenn ein Betroffener **Bedenken** hat, ob die Person, die er mit der Vorsorgevollmacht ausstatten möchten, als Bevollmächtigter in jeder Hinsicht gewissenhaft und verantwortungsvoll verfahren wird, ist schließlich auch an die Möglichkeit zu denken, statt eine Vollmacht zu erteilen, die betreffende Person durch **Betreuungsverfügung** als Betreuer vorzuschlagen.

Einem solchen Vorschlag wird das Betreuungsgericht gem. § 1897 IV S. 1 BGB in der Regel entsprechen. Damit ist dann sichergestellt, dass bei der Vertretung die gesetzlich vorgesehenen Kautelen der betreuungsgerichtlichen Kontrolle Platz greifen.

VIII. Notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht?

1. Grundsätzlich kann eine Vorsorgevollmacht **formfrei** erteilt werden. Dies folgt aus § 167 Abs. 2 BGB, wonach eine Vollmacht nicht der Form des Rechtsgeschäfts bedarf, auf das sie sich bezieht.

Die Vorsorgevollmacht in **notarieller Form** zu erteilen, empfiehlt sich jedoch nicht nur wegen der nicht wenigen Fälle, in denen für die Abgabe von Erklärungen wenigstens eine **öffentlich-beglaubigte** Vollmacht erforderlich ist (z.B. in Grundbuchsachen gem. § 29 GBO, in Handelsregistersachen gem. § 12 Abs. 2 S. 1 HGB, für Erbschaftsausschlagungen gem. § 1945 Abs. 3 S. 1 BGB).

Nur eine vom **Notar** beurkundete Vorsorgevollmacht wird im Rechtsverkehr ihren Zweck erfüllen können. Der Notar trifft gem. §§ 10, 11 BeurkG die für die Gültigkeit der Vollmacht wesentlichen Feststellungen zur **Identität** und **Geschäftsfähigkeit** des Vollmachtgebers.

Er **belehrt und berät** im Rahmen des Beurkundungsverfahrens nach § 17 BeurkG den Vollmachtgeber und entwickelt individuelle Lösungen für dessen Fall.

Wird dagegen lediglich die **Unterschrift** des Vollmachtgebers **beglaubigt**, entfällt grundsätzlich die Pflicht zur Beratung über die rechtliche Tragweite und zur Formulierung der Erklärungen gem. § 17 BeurkG sowie zur Prüfung der Geschäftsfähigkeit nach § 11 BeurkG durch den Notar.

Eine beurkundete Vollmacht hat deshalb im Geschäftsverkehr gegenüber einer lediglich beglaubigten oder womöglich sogar nur privatschriftlichen Vollmacht einen erheblich höheren **Beweiswert**, so dass schon aus diesem Grunde stets auf notarielle Beurkundung der Vollmacht gedrungen werden sollte.

2. Zu den **Kosten** ist folgendes zu sagen:

Bei einer Vorsorgevollmacht, die sowohl Vermögens- als auch persönliche Angelegenheiten betrifft, bestimmt sich der für die Notargebühren maßgebende Geschäftswert nach dem aktuellen Vermögen des Vollmachtgebers gem. § 18 Abs. 3 KostO ohne Abzug von Verbindlichkeiten. Der Höchstwert beträgt dabei gem. § 41 Abs. 4 KostO 500.000,00 €.

Für die Vorsorge- und Patientenverfügungen ist eine volle Gebühr nach § 36 Abs. 1 KostO zu erheben; der Geschäftswert hierfür ist mit 3.000,00 € zu bestimmen (§ 30 Abs. 3 KostO).

Eine nach dem anliegenden Muster beurkundete Vorsorgevollmacht würde daraufhin bei einem (angenommenen) Geschäftswert von 200.000,00 € folgende Kosten verursachen:

Vorsorgevollmacht

5/10 Beurkundung einer Vollmacht §§ 145, 32, 38 II Nr. 4 KostO '02 (Wert 178,50 €
gem. § 18 Abs. 3 KostO: 200.000,00 €)

Vorsorge- und Patientenverfügung

10/10 Beurkundung einseitiger Erklärungen §§ 32, 36 I KostO '02 48,00 €
(Wert gem. § 30 Abs. 3 KostO: 2 x 3.000,00 € = 6.000,00 €)

zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer

IX. Notarielle Vollmacht und Banken

In der Praxis wird nicht selten von Schwierigkeiten berichtet, die sich bei der Verwendung von notariellen Generalvollmachten, insbesondere solchen im Rahmen von Vorsorgevollmachten, gegenüber **Banken** ergeben. So bestehen gelegentlich Banken auf der Bestellung eines Betreuers und akzeptieren die Vollmacht angeblich deshalb nicht, weil aufgrund der **Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche** Konten nur für **lebende Personen** eröffnet werden dürfen und bei einer Vollmacht, anders als bei einer Betreuung, nicht erkennbar sei, dass der Vollmachtinhaber noch lebe.

Darüber hinausgehend haben die **bankinternen Formulare** von Vollmachten für die Kreditinstitute den großen Vorteil der **Standardisierung** und erleichtern ihre massenweise Verwendung durch rechtlich wenig geschultes Personal. Auch sind im Text gerade die Formulierungen enthalten, auf die es der Bank ankommt.

Um diesen Schwierigkeiten aus dem Weg zu gehen, ist es möglich, einen „**bankmäßig**“ formulierten Text in die Generalvollmacht aufzunehmen. Dieser könnte wie folgt lauten:

„Aufgrund dieser Generalvollmacht kann der Bevollmächtigte insbesondere auch Banken gegenüber alle Geschäfte vornehmen, die mit der Konto- und Depoführung im Zusammenhang stehen. Der Bevollmächtigte kann also Konten einrichten, hierüber verfügen und Konten auflösen sowie über die jeweiligen Guthaben durch Überweisungen, Barabhebungen und Schecks verfügen. Der Bevollmächtigte kann außerdem Kredite beantragen und eingeräumte Kredite in Anspruch nehmen sowie Kontoabrechnungen, Kontoauszüge u.ä. entgegennehmen und anerkennen.“

Für Banken häufig von Bedeutung ist die **Identifizierungspflicht** nach dem **Geldwäschegesetz**.

Danach hat der Bevollmächtigte nicht nur sich selbst, sondern auch den **wirtschaftlich Berechtigten** mit Name und Anschrift anzugeben. Viele Banken verlangen in diesem Zusammenhang die Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses des Vollmachtgebers. Dem kann bei der Erteilung der Vollmacht unschwer dadurch Rechnung getragen werden, dass eine beglaubigte Abschrift des Personalausweises oder Reisepasses zur Urschrift genommen und mit ausgefertigt wird. Nach meiner Erfahrung war es damit bisher auch immer möglich, den Einwand zu entkräften, es würde ein Konto eingerichtet für eine Person, die nicht mehr lebt.

X. Aufbewahrung, Registrierung der Vollmacht

Sofern dem Bevollmächtigten nicht sogleich eine Ausfertigung der Vollmachtsurkunde ausgehändigt wird, stellt sich für den Vollmachtgeber das Problem, wie er sicherstellen kann, dass seine Verfügungen bei Eintritt des Vorsorgefalls auch tatsächlich zur Kenntnis der jeweiligen Adressaten gelangen.

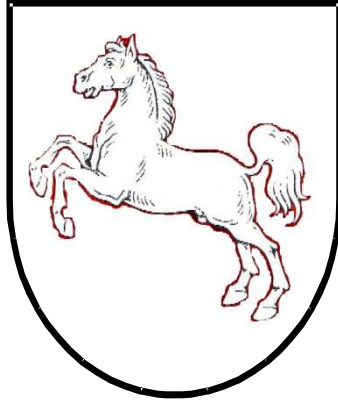
Gem. § 78a BNotO hat der Gesetzgeber daraufhin die verbindliche Führung eines **automatisierten Registers** bei der Bundesnotarkammer (Zentrales Vorsorgeregister) eingeführt. Ein solches Register gab es dort bis dato bereits auf freiwilliger Basis. Hier können Notare beglaubigte bzw. beurkundete Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen mit Urkundennummer in die Notarkammer-Online-Datenbank einstellen (§ 78a Abs. 1 BNotO).

Dem Betreuungsgericht wird auf Ersuchen Auskunft aus dem Register erteilt. Hiermit soll den Betreuungsgerichten, und zwar nunmehr bundesweit, die Prüfung ermöglicht werden, ob nicht bereits eine Vorsorgevollmacht bzw. Betreuungsverfügung, die dann ggf. eine Betreuerbestellung überflüssig machen würde, vorliegt.

Die Bundesnotarkammer erhebt für die Registrierung einer Vorsorgevollmacht (mit zwei Bevollmächtigten) im zentralen Vorsorgeregister Gebühren in Höhe von (derzeit) 11,00 € (§ 78b Abs. 1 BNotO).

Hannover, Stand: Februar 2011

Dr. Rainer M. Ropohl
Rechtsanwalt und Notar
Seniorsozius der Kanzlei Ropohl & Partner



Verhandelt

zu Hannover

am

2011

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Dr. Rainer Ropohl

in Hannover

erschien heute mit der Bitte um Beurkundung einer

**Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung und
vorsorglicher Betreuungsverfügung**

Herr/Frau

- dem Notar von Person bekannt –
- ausgewiesen durch Vorlage seines/ihres gültigen Bundespersonalausweises -

Der Notar überzeugte sich im Gespräch von der uneingeschränkten Geschäftsfähigkeit des/der Erschienenen und fragte sodann, ob er oder eine mit ihm beruflich verbundene Person oder Kooperationspartner (BUST – Steuerberatungsgesellschaft mbH) in der heute zu beurkundenden Angelegenheit bereits anderweitig außerhalb des Notaramtes tätig war oder ist. Der/Die Erschienene verneinte diese Frage ausdrücklich und erklärte sodann:

Zusatz bei gleichzeitiger Beurkundung einer weiteren Vollmacht (z.B. bei Eheleuten):

Der Notar wies die/den bei der Beurkundung anwesenden Beteiligte(n) der zeitgleich beurkundeten Vorsorgevollmacht darauf hin, dass im Wege der Sammelbeurkundung die inhaltsgleichen Passagen in den Urkunden nur einmal verlesen werden, womit sich die Beteiligten beider Urkunden ebenso wie mit der Anwesenheit des jeweils anderen Beteiligten und der Sammelbeurkundung ausdrücklich einverstanden erklärten.

Der/Die Erschienene erklärte sodann was folgt:

I. Vorbemerkungen

Die nachstehende Generalvollmacht dient der Vermeidung der Bestellung eines Betreuers nach den §§ 1896 ff. BGB. Sie geht daher einer Betreuung vor und bleibt – sofern möglich – bestehen, auch wenn ein Betreuer bestellt werden sollte.

Die Vollmacht soll weiterhin weder durch meinen Tod noch durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit erlöschen.

II. Vollmacht in vermögensrechtlichen Angelegenheiten

Hiermit erteile ich

.....

- nachfolgend einheitlich „Bevollmächtigter“ genannt –

V o l l m a c h t,

mich in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten **in jeder rechtlich zulässigen Weise** gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, insbesondere gegenüber Gerichten, Behörden und öffentlichen Stellen, Notaren, Kreditinstituten, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungsträgern und Versicherungen.

Die Vollmacht umfasst insbesondere, ohne dass damit eine Einschränkung verbunden ist, die Befugnis

- alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers vorzunehmen,
- über Vermögensgegenstände jeder Art zu verfügen,
- Erklärungen aller Art abzugeben und entgegenzunehmen sowie Anträge zu stellen, abzuändern, zurückzunehmen,

- Zahlungen und Wertgegenstände anzunehmen,
- Verbindlichkeiten einzugehen,
- den Vollmachtgeber vor Behörden, Dienststellen und Notariaten sowie Versicherungsgesellschaften aller Art im In- und Ausland umfassend zu vertreten,
- Grundbesitz zu veräußern und zu erwerben, Grundpfandrechte einschließlich Zins- und Nebenleistungen und sonstige Rechte für beliebige Gläubiger und Berechtigte zu bestellen und die Eintragung im Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen, dingliche Zwangsvollstreckungsunterwerfung auch nach § 800 ZPO zu erklären, die Löschung von allen dinglichen Rechten zu erklären und im Grundbuch zu bewilligen,
- geschäftsähnliche Handlungen wie z. B. Mahnungen, Fristsetzungen vorzunehmen sowie Anträge zu stellen,
- Darlehens- und sonstige Kreditverträge abzuschließen,
- über die Bankkonten und Depots sowie sonstiges Geldvermögen aller Art im Namen des Vollmachtgebers zu verfügen und Bankkonten und Depots zu eröffnen und aufzulösen,
- den Vollmachtgeber gegenüber Gerichten zu vertreten, sowie Prozesshandlungen aller Art vorzunehmen.

Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, also berechtigt, Rechtsgeschäfte mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vorzunehmen.

Die Vollmacht ist nicht auf Dritte übertragbar. Der Bevollmächtigte ist jedoch berechtigt, für einzelne von ihm zu bestimmende Rechtsgeschäfte Untervollmacht zu erteilen.

III. Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten

Der Bevollmächtigte ist weiterhin ermächtigt, für mich in allen Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge sowie über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-) stationären Pflege zu entscheiden und die hierbei erforderlichen Erklärungen abzugeben und Verträge zu schließen.

Der Bevollmächtigte darf dabei insbesondere

1. in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn ich an einer solchen Behandlung sterben oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB);
2. in das Unterlassen oder die Beendigung lebensverlängernder Maßnahmen einwilligen;
3. sämtliche Krankenunterlagen einsehen und der Herausgabe an Dritte zustimmen; hierzu entbinde ich alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal von der Schweigepflicht;

4. mein Aufenthaltsbestimmungsrecht ausüben, insbesondere über die Aufnahme in ein Pflegeheim oder ähnliche Einrichtungen entscheiden, und über die Einwilligung in medizinisch begründete freiheitsbeschränkende Maßnahmen im Sinne von § 1906 Abs. 4 BGB (z. B. Bettgitter, Medikamente) entscheiden;
5. Verträge mit Ärzten, Kliniken, Pflegeheimen oder ambulanten Pflegediensten abschließen.

IV. Patientenverfügung gem. § 1901 a BGB (Hilfe zum und beim Sterben)

Ich bitte den Bevollmächtigten des weiteren, mir Hilfe beim Sterben und zum Sterben zu leisten und dabei meinen nachfolgend niedergelegten Willen zu verwirklichen, wobei auch ein eventuell bestellter Betreuer hieran gebunden sein soll:

1. Die nachfolgende Verfügung gilt in folgenden Situationen:
 - a) wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde oder
 - b) meine Fähigkeit, Entscheidungen zu treffen und/oder mit anderen Menschen in Kontakt zu treten nach Einschätzung zweier erfahrener und beruflich voneinander unabhängiger Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Tod noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung, z.B. durch Unfall, Schlaganfall, Entzündung oder fortgeschrittenen Hirnabbauprozess ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z.B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen.
Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitszustände sollen entsprechend beurteilt werden.
2. In den unter Punkt 1 beschriebenen Situationen verlange ich:
 - a) die Unterlassung von Wiederbelebungsmaßnahmen bzw. die Unterlassung lebensverlängernder oder lebenserhaltender Maßnahmen (wie z.B. künstlicher Beatmung oder künstlicher Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr), die nur den Todeseintritt verzögern und dadurch mögliches Leiden unnötig verlängern würden;
 - b) lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls sowie lindernde ärztliche Maßnahmen, im speziellen Medikamente zur wirksamen Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen Krankheiterscheinungen. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf.

3. Ich habe diese Verfügung nach sorgfältiger Überlegung erstellt. Darum wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Situation der Entscheidungsunfähigkeit eine Änderung meines Willens unterstellt wird, solange ich diesen nicht ausdrücklich schriftlich oder nachweislich mündlich widerrufen habe.
4. Ich weiß, dass der Bevollmächtigte zur Durchsetzung dieser Entscheidungen die Genehmigung des Betreuungsgerichts benötigen kann. Er wird gebeten, diese einzuholen und den behandelnden Ärzten und dem Pflegepersonal mitzuteilen.

V. Wirksamwerden der Vollmacht

Die Vollmacht wird wirksam, sobald der Bevollmächtigte eine auf seinen Namen lautende Ausfertigung der Vollmacht besitzt.

Eine Wirksamkeitsbeschränkung der Vollmacht dahingehend, dass erst mit Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit von der Vollmacht Gebrauch gemacht werden kann, wünsche ich nach Beratung des Notars über die hierzu bestehenden Möglichkeiten ausdrücklich nicht.

VI. Grundverhältnis

Im Innenverhältnis, d.h. ohne Einschränkung der Vertretungsmacht nach außen, gilt Folgendes:

Der Bevollmächtigte wird angewiesen, von der Vollmacht erst dann Gebrauch zu machen, wenn ich durch Krankheit, Unfall oder Alter an der Besorgung meiner Angelegenheiten gehindert bin.

Der Bevollmächtigte hat bei Wahrnehmung meiner Angelegenheiten dieselben Pflichten wie ein Betreuer nach § 1901 BGB. Im übrigen gilt Auftragsrecht.

VII. Weiterer Bevollmächtigter

Hiermit ernenne ich

.....

zum/zur/zu weiteren Bevollmächtigten.

Die weitere Vollmacht ist wirksam, sobald der weitere Bevollmächtigte eine auf seinen Namen lautende Ausfertigung der Vollmacht besitzt.

Im Innenverhältnis wird der weitere Bevollmächtigte jedoch angewiesen, von der Vollmacht erst Gebrauch zu machen, wenn der primär Bevollmächtigte nicht mehr für mich handeln kann (z.B. wegen Todes oder Geschäftsunfähigkeit) oder will (z.B. wegen altersbedingter Gebrechlichkeit oder Wegzugs).

Ansonsten gelten für den weiteren Bevollmächtigten die gleichen Bestimmungen wie für den (Haupt-)Bevollmächtigten. Dem weiteren Bevollmächtigten steht jedoch nicht das Recht zu, die Hauptvollmacht zu widerrufen.

VIII. Vorsorgliche Betreuungsverfügung

Sollte trotz der hier erteilten Vollmachten die Bestellung eines Betreuers erforderlich werden, so wünsche ich, dass der Bevollmächtigte (ggf. der weitere Bevollmächtigte) zum Betreuer bestellt wird.

IX. Hinweise des Notars

Der Notar hat ausdrücklich auf die weitreichenden Folgen der vorstehenden Vollmacht und die Möglichkeiten des Missbrauchs hingewiesen. Der Vollmachtgeber erklärt hierzu, dass ihn ein besonderes Vertrauensverhältnis mit dem Bevollmächtigten und dem weiteren Bevollmächtigten verbindet und weitere Sicherungsmaßnahmen gegen den Missbrauch der Vollmacht (wie z.B. die Einsetzung eines Überwachungsbevollmächtigten) nicht erforderlich sind.

Der Notar hat weiter darauf hingewiesen, dass Dritte bei Vorlage einer Ausfertigung der Vollmacht in ihrem "guten Glauben" an das Vorhandensein der Vollmacht geschützt sind, selbst wenn die Vollmacht nicht mehr besteht, und daher im Falle eines Vollmachtswiderrufs alle dem Bevollmächtigten erteilten Ausfertigungen zurückverlangt werden müssen.

X. Schlussbestimmungen

1. Die vorstehenden Vollmachten sind für mich jederzeit frei widerruflich.
Ein etwaiger Vollmachtswiderruf soll jedoch die vorstehende Patientenverfügung (Ziff. IV dieser Urkunde) unberührt lassen.
2. Die vorstehende Urkunde einschließlich der in ihr enthaltenen personenbezogenen Daten soll im zentralen Register der Bundesnotarkammer für Vorsorgeurkunden erfasst werden, das der Information der mit Betreuungsverfahren befassten Stellen dient.

3. Dem Bevollmächtigten (ggf. auch dem weiteren Bevollmächtigten) ist eine Ausfertigung dieser Urkunde zu erteilen; jede weitere Ausfertigung nur auf meine schriftliche Anweisung. Sollte ich hierzu nicht mehr in der Lage sein, so kann der Bevollmächtigte (ggf. der Ersatzbevollmächtigte) gegen Vorlage einer dies belegenden fachärztlichen Bestätigung eine weitere Ausfertigung vom Notar verlangen.

oder, wenn Ausfertigung zu Händen des Vollmachtgebers erteilt werden soll noch folgenden Zusatz:

Damit ich selbst über die Aushändigung an den Bevollmächtigten (ggf. weiteren Bevollmächtigten) entscheiden kann, bitte ich um Übersendung dieser Ausfertigung(en) an mich. Der Notar hat darüber belehrt, dass die Vollmacht daraufhin erst mit Zugang beim Bevollmächtigten (ggf. weiteren Bevollmächtigten) wirksam wird.

4. Den Wert meines aktuellen Vermögens (gem. § 18 Abs. 3 KostO ohne Schuldenabzug) gebe ich im Kosteninteresse mit ca. € an.

Diese Niederschrift wurde dem/der Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihm/ihr genehmigt und sodann eigenhändig wie folgt unterschrieben: